

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An die
allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
Oberstufenzentren, Kollegs und Abendgymnasien
des Landes Berlin,
über
die jeweilige Schulaufsicht

nachrichtlich:
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung,
Schulämter; SenGPG

Geschäftszeichen II D
Bearbeitung Christiane Kose
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern

Fax
E-Mail post@senbjf.berlin.de

10.06.2020

Organisation des Schuljahres 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

die Corona-Pandemie hat in den letzten Monaten unser gesellschaftliches Leben geprägt und unseren privaten und beruflichen Alltag erheblich eingeschränkt. Die zu der Eindämmung der Pandemie beschlossenen Maßnahmen zeigen jedoch Wirkung. So hat sich insbesondere das Infektionsgeschehen deutlich abgeschwächt. Hierzu haben auch die großen Einschränkungen des Schulbetriebs ihren Beitrag geleistet. In vielen gesellschaftlichen Bereichen konnten deshalb wieder Lockerungen vorgenommen werden. Alle am Schulleben Beteiligten, nicht zuletzt die Schülerinnen und Schüler und ihre Familien, sind durch die pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs stark belastet. Die aus der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens entstandenen Spielräume für Lockerungen müssen daher für entschlossene Verbesserungen auch für den Schulbetrieb genutzt werden. Dies gebietet – auch in Abwägung mit dem weiterhin erforderlichen Gesundheitsschutz – das Recht auf Bildung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.

Um die Schulen in den letzten Wochen des laufenden Schuljahres organisatorisch nicht weiter zu belasten, beginnt die Rückkehr zum Regelbetrieb mit der Ferienbetreuung in den Sommerferien.

Für das kommende Schuljahr sind folgende Schritte geplant:

1. Schuljahr 2020/21 im Regelbetrieb

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 findet in allen Schularten und Jahrgangsstufen wieder der Regelbetrieb statt. Ziel ist es, einen geregelten, durchgehenden Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen. Jede Schule erstellt ihre Planung für die Organisation des Regelbetriebs.

a) Was umfasst der Regelbetrieb?

Der Regelbetrieb umfasst den **Unterricht** nach der Wochenstundentafel, sämtlichen **Förder- und Teilungsunterricht** sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Auch der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann wieder angeboten werden.

Die außerunterrichtliche sowie die ergänzende Förderung und Betreuung (**Ganztagsangebote**) finden in allen Schulen in vollem Umfang ebenfalls wieder statt.

Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen ebenfalls wieder angeboten werden.

Unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes findet in den Fächern **Sport, Musik und Darstellendes Spiel/Theater** Unterricht statt. In allen drei Fächern sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Es ist in diesen Fächern besonders empfehlenswert, Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen, die im Freien stattfinden.

Wenn Bläserklassen bzw. -kurse eingerichtet werden, ist zunächst mit Theorieunterricht zu beginnen. Sobald der Musterhygieneplan es zulässt, können die praktischen Anteile des Unterrichts folgen. Das trifft auch für Chöre und Chorklassen zu.

Die reguläre Wiederaufnahme des **Schwimmunterrichts** hängt von der Möglichkeit der Nutzung der Schwimmbäder ab. Hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit ein gesondertes Informationsschreiben.

Die **Berufs- und Studienorientierung** bietet mit allen schulischen Akteuren in vollem Umfang Beratung an. Die Schulen gewährleisten der Berufsberatung und den externen Trägern der Berufs- und Studienorientierung den uneingeschränkten Zugang zu den Schulen.

Die **Einschulungsfeiern** zum kommenden Schuljahr können unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien durchgeführt werden <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung> . Insbesondere ist nach derzeit geltender Rechtslage wegen der Teilnahme vieler nicht zur Schule gehörender Personen eine **Anwesenheitsdokumentation** mit Informationen zur Kontaktverfolgung zu führen, die mindestens die Angaben zu Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonnummer sowie Anwesenheitszeit und Dauer enthalten muss. Die Dokumentation ist vier Wochen geschützt aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu vernichten. Bei Bedarf steht die regionale Schulaufsicht für Fragen zur Verfügung.

Schulische Veranstaltungen, die an **außerschulischen Lernorten** stattfinden, dürfen unter Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Schülerfahrten innerhalb Deutschlands und auch Schülerfahrten ins Ausland dürfen ab dem Schuljahr 2020/21 wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in vom Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete. Die Teilnahme an einer Schülerfahrt setzt stets die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Sollten für nicht durchgeführte Schülerfahrten Stornierungskosten anfallen, werden diese im Schuljahr 2020/21 vom Land Berlin nur noch übernommen, wenn die Schülerfahrt in Folge einer Reisewarnung des RKI bzw. des Auswärtigen Amtes storniert werden muss.

b) Welche Teststrategie gibt es?

Die Charité Universitätsmedizin Berlin hat im Auftrag des Senats gemeinsam mit dem Vivantes Netzwerk für Gesundheit ein „Konzept zur gemeinsamen Teststrategie“ entwickelt. Dieses beinhaltet auch die Testung von Kindern, Jugendlichen und Personal in Bildungseinrichtungen des Landes Berlin (Schulen und Kitas). Die Umsetzung wird derzeit vorbereitet.

Ziel der Testungen sind u.a. ein hoher Gesundheitsschutz für alle Mitglieder der Schulgemeinschaften und ihrer Angehörigen, die Gewinnung von Informationen über die Häufigkeit und Ausbreitung des Coronavirus in Gemeinschaftseinrichtungen sowie die (sich verändernde) Infektionshäufigkeit in diesen.

Die in Vorbereitung befindliche Teststrategie an Schulen und Kitas soll insgesamt **drei** sich ergänzende **Komponenten** beinhalten, an denen nach wissenschaftlichen Aspekten ausgewählte Schulen und Kitas teilnehmen.

1. Testungen von Schulen (Personal, Kinder und Eltern), welche in regelmäßigen Abständen über ein Jahr hinweg kontinuierlich wiederholt werden („Berliner Coronastudie in Schule und Kitas“);
2. Testungen des gesamten pädagogischen und nichtpädagogischen Personals ausgewählter Schulen vor und nach den Sommerferien auf freiwilliger Basis (Screening).
3. Als dritte Komponente besteht darüber hinaus in Berliner Schulen und Kitas mit Unterstützung durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für alle pädagogischen und nichtpädagogischen Dienstkräfte die Möglichkeit, sich sofort bei Auftreten möglicher Corona-bedingter Symptome und / oder nach Kontakt mit einer unter dem Verdacht der Erkrankung am Corona-Virus stehenden Person zeitnah testen zu lassen. Nähere Informationen werden für die Berliner Schulen und Kitas zur Verfügung gestellt.

In Kürze wird den Schulen und Kitas darüber hinaus eine gemeinsam mit den Gesundheitsämtern des Landes Berlins abgestimmte **Handreichung** zur Verfügung gestellt, die allen Schulen und Kitas Hinweise zum Vorgehen bei möglichen Kontakten mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen gibt. Die dort beschriebenen Maßnahmen und Kriterien sind berlinweit abgestimmt. Die abschließende Entscheidung über ggf. erforderliche Quarantänemaßnahmen treffen die Gesundheitsämter.

c) Welche Hygieneregeln gelten?

Zur weiteren Begrenzung des Infektionsgeschehens sind auch im Schuljahr 2020/21 weiterhin Hygieneregeln, wie regelmäßiges Händewaschen und das regelmäßige Lüften der Räume, einzuhalten. Dem regelmäßigen Lüften kommt hierbei eine wichtige Funktion zu, sodass ich bitte, eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Auch die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden. **Der bisherige Mindestabstand von 1,5 Metern wird aufgehoben.**

Der Musterhygieneplan und die „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ werden entsprechend angepasst. In der Folge bitte ich, auch die schulischen Hygienepläne anzupassen.

Die Schulträger werden gebeten, die erhöhten Reinigungsleistungen in den Schulen fortzusetzen.

d) Was gilt für Schülerinnen und Schüler mit einschlägigen Grunderkrankungen?

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

e) Welche besonderen Fördermaßnahmen sind erforderlich?

Auf Grund des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr 2019/20 ist anzunehmen, dass die Lern- und Kompetenzentwicklung vieler Schülerinnen und Schüler anders verlief als im Fall regulären Unterrichts. Daher verständigt sich jede Schule darauf, wie sie in jeder Jahrgangsstufe den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler feststellen wird, erstellt daran anschließende Konzepte für die Unterrichtsgestaltung in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/21 und legt ggf. notwendige Fördermaßnahmen fest. Hierbei sind vor allem benachteiligte Schülerinnen und Schüler in den Blick zu nehmen und durch gezielte und möglichst umfassende Präsenzangebote in der Schule oder an außerschulischen Lernorten vorrangig zu unterstützen.

Das Angebot der ergänzenden BuT-Lernförderung sowie alle weiteren schulischen Förderangebote sind hierfür zu nutzen. Neben den Anspruchsberechtigten kann der Kreis der Teilnehmenden um weitere Schülerinnen und Schüler erweitert werden. Diese Schülerinnen und Schüler können wie bisher an der ergänzenden BuT-Lernförderung teilnehmen, wenn die anteiligen Kosten von den Eltern übernommen werden.

Die Mittel aus dem Bonus-Programm werden weiterhin gemäß Schulvertrag eingesetzt und orientieren sich besonders an Schülerinnen und Schülern in sozial schwieriger Lage und ihren Lernprozessen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat in diesem Zusammenhang bereits zusätzlich die folgenden Programme aufgelegt:

- Bereitstellung digitaler Endgeräte
- Angebot einer Sommerschule 2020 (wird in den Herbstferien fortgesetzt)
- Angebot LernBrücken

f) Was ist noch zu beachten?

Das Infektionsgeschehen an einer Schule kann dazu führen, dass einzelne Schülerinnen oder Schüler oder Lerngruppen vom zuständigen Gesundheitsamt vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden. Daher haben sich die Schulen bereits bei ihrer schulorganisatorischen Planung des Regelbetriebs konzeptionell auf die Mischform von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause vorzubereiten.

2. Wie sieht das Alternativszenario aus?

Sollte das Infektionsgeschehen am Beginn oder im Laufe des Schuljahres 2020/21 wieder erheblich ansteigen und sollten dadurch an Schulen wieder zentral vorgegebene strengere Hygiene- und Abstandsregeln gelten, ist eine Rückkehr zum Modell von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause möglich. Alle Schulen bereiten sich darauf konzeptionell vor.

Sollte es zu diesem Fall kommen, ist es weiterhin Ziel, unter voller Ausschöpfung des einsetzbaren pädagogischen Personals mindestens die Wochenstundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht abzudecken. Lerngruppen in Klassenstärke sind zu teilen (Halbierung). Es sollen insbesondere in der Primarstufe möglichst feste Lerngruppen mit möglichst festem pädagogischen Personal gebildet werden.

Darüber hinaus gelten die folgenden **Mindeststandards**. Ausnahmen davon sind von der jeweiligen Schulaufsicht zu genehmigen.

a) Schulen der Primarstufe

In den Schulen der Primarstufe ist ein Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ist mindestens die Wochenstundentafel zu erteilen. Der Unterricht wird durch das Basis-

modul der ergänzenden Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt.

Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.

Darüber hinaus würde zeitnah über die (Wieder)Einrichtung einer Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr entschieden werden.

b) Weiterführende Schulen

In den weiterführenden **allgemeinbildenden Schulen** ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

In den **beruflichen Schulen** und **Oberstufenzentren** ist Unterricht in den Pflichtbildungsgängen (Berufsschule und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) nach Wochenstundentafel zu erteilen. In allen weiteren beruflichen Bildungsgängen ist die Wochenstundentafel ebenfalls innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen.

Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.

c) Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

Ein eingeschränkter Präsenzunterricht macht es erforderlich, die bereits im laufenden Schuljahr durchgeführte Mischform von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause in analoger und digitaler Form anzubieten.

Für das Lernen zu Hause erarbeitet jede Schule ein abgestimmtes Konzept zur Kopplung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause, Lernen an außerschulischen Lernorten (z.B. auch Duales Lernen) und außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten. Dieses Konzept enthält mindestens Aussagen zu lerngruppenbezogenen Regelungen und fächerbezogenen Regelungen im Hinblick auf den Unterricht, Förderangeboten und die transparente Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und weiteren schulischen Akteuren.

Schulen sollten aus den im laufenden Schuljahr gewonnenen Erfahrungen ihre Konzepte weiterentwickeln, um die Aufrechterhaltung der durchgängigen Lernprozesse für alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu erhalten.

Auf Fächergruppen bezogen werden zum neuen Schuljahr über die Fachbriefe Aussagen darüber getroffen, wie es gelingen kann, die Lernzeit von Schülerinnen und Schülern auch bei verminderter Präsenzzeit gut zu nutzen und diese angeleitet für ein Lernen zu Hause zu gestalten. Entsprechende Angebote der regionalen Fortbildung unterstützen die Lehrkräfte bei der Erprobung und Erarbeitung neuer Unterrichtsformate in Verbindung mit dem Lernen zu Hause.

Die Schulleitung soll eine geregelte, abgestimmte Übermittlung von Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Quantität und die Möglichkeit der weitgehend selbstständigen Bearbeitung sichern. Wöchentliche Arbeitspläne sind den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen.

Der Einsatz des pädagogischen Personals, das auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung ausschließlich im Homeoffice eingesetzt werden darf, soll insbesondere zur Unterstützung des angeleiteten Lernens zu Hause und mit geregelten Zeiten im Sinne einer Einsatzplanung und Erreichbarkeit für jede betroffene Person erfolgen.

Hinsichtlich der zu gestaltenden Unterrichtsorganisation kommt der regionalen Schulaufsicht eine wichtige unterstützende Rolle zu. Sie ermöglicht und moderiert die Netzwerkbildung und bindet aktiv Austauschplattformen ein.

Weiterhin gilt:

Soweit Schülerinnen und Schüler in einer Schulwoche keinen Präsenzunterricht erhalten, ist mindestens zweimal pro Schulwoche in geeigneter Weise Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

3. Welche Informationen folgen?

Über dieses Schreiben hinaus erhalten Sie ein weiteres Schreiben mit u.a. Hinweisen zu Prüfungen, Unterricht, Leistungsbewertung und Lernerfolgskontrollen sowie für diejenigen Schulen, die in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht die innovativen Anteile der derzeitigen Phase der gemischten Lernangebote (in der Schule und zu Hause) zur konzeptionellen Weiterentwicklung für die digitale Bildung nutzen wollen. Gerade zu diesen Lernsettings sollte der durch die Krise ausgelöste Entwicklungsschub genutzt und fortgesetzt werden.

4. Zeugnisausgabe im Schuljahr 2019/20

Erlauben Sie mir noch ein Wort zum Ende des laufenden Schuljahres. Die feierliche Übergabe der Abschlusszeugnisse sowie die Verabschiedung der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Schule beim Übergang in eine andere Schule sind unter den zu den Einschulungsfeiern genannten Voraussetzungen ebenfalls möglich.

Abschließend bedanke ich mich noch einmal bei Ihnen und Ihren Kollegien für Ihr Engagement und wünsche Ihnen für die anstehenden Herausforderungen viel Kraft und für die kommenden Sommerferien ruhige und erholsame Urlaubstage!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck